



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

*Buchst. G*  
ZL 50 -GE/9

Datum: 4. OKT. 1990

5. Okt. 1990

*Verteilt*

*Dr. Bauer*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Edw*





# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg   **Fax** (0662)8042-2160   **Tx** 633028   **DVR:** 0078182

An das  
Bundesministerium für  
für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

**zahl**  
0/1-256/27-1990

<b>Chiemseehof</b>	
<b>(0662) 8042</b>	<b>Datum</b>
<b>Nebenstelle 2869</b>	<b>27.9.1990</b>
Mag. Nußbaumer	

**Betreff**

Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes - FEÄG.  
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

**Bzg.:** do. Zl. 12.100/99-I 5/90

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

**Zu Art I Z. 8:**

Der 14. Monatsgehalt sollte weiterhin zur Gänze unpfändbar bleiben. Auch wenn es der Intention des Gesetzgebers widerspricht - alle Leistungen mit Einkommens(ersatz)funktion beschränkt pfändbar zu machen -, so ist dieser Betrag jedoch die einzige Möglichkeit notwendige außertourliche Ausgaben (z.B. Reparatur von Haushaltsgegenständen) zu finanzieren, die mit dem "Existenzminimum" allein nicht getätigten werden könnten.

Der im § 291a Abs. 1 enthaltene allgemeine Grundbetrag sollte die Veränderungen der Geldwertentwicklung berücksichtigen und wertgesichert festgelegt werden. Denkbar wäre eine derartige Wertsicherung etwa in der Form eines gesetzlichen Aufwertungsfaktors, welcher sich nach dem Verbraucherpreisindex richtet.

**Zu Art I Z. 18:**

Durch die Neufassung des § 302 EO wird die Befreiung der Dritt-schuldnererklärung für die öffentliche Verwaltung aufgehoben. Das

- 2 -

Formular der Drittschuldnererklärung wird neu aufgelegt und auch unter anderem dahingehend ergänzt, daß der Dienstgeber vom Verpflichteten folgende Angaben einzuholen hat: "ob und in welcher Höhe diesen Unterhaltpflichten treffen sowie ob und in welcher Höhe die Unterhaltsberechtigten ein eigenes Einkommen beziehen". Diese Ergänzung im § 301 EO erfordert einen zusätzlichen Schriftverkehr. Die Abgabefrist von 14 Tagen kann daher unmöglich eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der Unterhaltpflichtigen bei der Ermittlung der unpfändbaren Freibeträge gelten in Zukunft grundsätzlich die Angaben des Verpflichteten in der Drittschuldnererklärung. Um künftige Streitfälle zu vermeiden, wird vorgeschlagen, daß das Exekutionsgericht die erforderlichen Daten direkt vom Verpflichteten einholt und jene unterhaltpflichtigen Personen festlegt, die der Drittschuldner bei der Berechnung des unpfändbaren Freibetrages zu berücksichtigen hat.

Darüberhinaus wird noch auf eine sehr komplizierte Behandlung von Bezugsteilnachzahlungen hingewiesen. Nach den derzeitigen Bestimmungen im Lohnpfändungsgesetz dürfen derartige Zahlungen nicht zum laufenden Bezug dazugerechnet werden. Der Nachzahlungsbetrag ist auf die einzelnen Monate aufzuteilen und der unpfändbare Freibetrag von den damaligen Gesamtbezügen zu errechnen und gegenüberzustellen. Diese Ermittlung der unpfändbaren Nachzahlungsteile ist sehr aufwendig und bringt überdies keinen großen Vorteil für den Verpflichteten. Es wird daher angeregt, für die unpfändbaren Freibeträge bei Nachzahlungen eine vereinfachte Ermittlungsweise zu suchen. Beispielsweise könnte der Nachzahlungsbetrag, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, dem laufenden Bezug hinzugerechnet werden. Hierdurch erwächst dem Verpflichteten kein Nachteil, weil sich die Grundlage des Mehrbetrages erhöht. Ein kleiner Nachteil würde bei Erreichen der Höchstgrenze eintreten. Dem steht aber gegenüber, daß die wirtschaftliche Auswirkung zum Zeitpunkt der Nachzahlung eintritt und es dadurch zu keiner Schmälerung des unpfändbaren Freibetrages beim laufenden Bezug kommt.

- 3 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor